

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement PLUS

Anlage

Förderkriterien Modul A

A-1 Baumartenwahl

Anforderungen	<p>(1) Auf der Förderfläche sind die Baumarten standortgerecht und heimisch zu wählen.</p> <p>(2) Dabei sind klimastabile Mischbeständen mit einem überwiegenden Anteil standortheimischer Baumarten und einem hohen Anteil an Laubbaumarten auf entsprechenden Standorten zu etablieren.</p> <p>(3) Auf der Förderfläche sind maximal 20 Prozent nicht-heimische Baumarten zuzulassen, wobei Standortgerechtigkeit einzuhalten ist.</p> <p>(4) Die geforderte Baumartenwahl gilt auf solchen Teilflächen als erfüllt, auf denen eine gesicherte Verjüngung die geforderte Baumartenwahl aufweist.</p>
Erfüllungszeitpunkt	Das Kriterium ist spätestens mit Abschluss des fünften Jahres der Bindefrist zu erfüllen.
Erläuterungen	<p>Standortgerecht sind Baumarten, die am betreffenden Standort nachweislich und unter Beachtung der Folgen des Klimawandels (i) befriedigende Vitalität, (ii) ausreichende Stabilität gegenüber Schadfaktoren biotischer und abiotischer Art, sowie (iii) keine negativen Auswirkungen auf den Standort und seine Lebensgemeinschaft aufweisen.</p> <p>Heimisch sind Baumarten, die auf einem beliebigen Standort des Bundesgebietes standortheimisch sind.</p> <p>Standortheimisch sind Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten der potentiell natürlichen Vegetation.</p> <p>Als nicht-heimische Baumarten sind bevorzugt in Europa heimische Baumarten zu verwenden, die unter Klimawandelbedingungen natürlich nach Deutschland einwandern würden. Ein Einbringen anderer nicht-heimischer Baumarten ist zu unterlassen. Davon ausgenommen sind nicht-heimische Baumarten mit langer Anbauerfahrung (z.B. Douglasie, Roteiche) auf Standorten, auf denen keine Gefährdung des Standortes und seiner Lebensgemeinschaft zu erwarten ist und bei denen es sich nicht um Vorrangflächen des Naturschutzes handelt.</p>

A-2 Verjüngung

Anforderungen	(1) Auf der Förderfläche ist eine Verjüngung von durchschnittlich mindestens 5 000 Pflanzen je Hektar vorzuhalten, welche neben den
---------------	---

	<p>Hauptbaumarten ausreichend Mischbaumarten zur Etablierung klimastabiler Mischwälder enthält.</p> <p>(2) Der Erfolg der Verjüngung ist mittels Weisergattern nachzuweisen, wobei je vollen 100 Hektar Förderfläche ein Weisergatter mit einer Fläche von mindestens 100 Quadratmetern vorzuhalten ist.</p> <p>(3) Der Naturverjüngung ist Vorrang einzuräumen, soweit sich dadurch die unter A-1 geforderte Baumartenzusammensetzung einstellt.</p> <p>(4) Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien), insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern), sind bei kleinflächigen Störungen zuzulassen.</p>
Erfüllungszeitpunkt	Das Kriterium ist spätestens mit Abschluss des fünften Jahres der Bindefrist zu erfüllen.
Erläuterungen	<p>Die Verjüngung im Sinne dieses Förderkriteriums umfasst Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,5 Metern.</p> <p>Nr. 1 schließt ein insb. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.</p> <p>Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.</p>

A-3 Waldinnenklima

Anforderungen	<p>(1) Auf der Förderfläche sind Kahlschläge mit einer Hiebsfläche größer als 0,3 Hektar sowie die aktive Absenkung des Kronenschlussgrades unter 50 Prozent auf einer Fläche größer als 0,3 Hektar zu unterlassen.</p> <p>(2) Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung bei Kalamitäten (Sanitärhiebe) ist zulässig, wobei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche zu belassen sind.</p>
Erfüllungszeitpunkt	Das Kriterium ist ab Beginn der Bindefrist zu erfüllen.
Erläuterungen	In vertikal strukturreichen oder dauerwaldartigen Beständen können Baumkronen ab einer Höhe von 3 Metern dem Kronenschlussgrad zugerechnet werden.

A-4 Bodenzustand

Anforderungen	<p>(1) Auf der Förderfläche ist der befahrene Anteil der Holzbodenfläche auf maximal 10 Prozent zu beschränken, was einem mittleren Abstand der Feinerschließungslinien (Rückegassen) von 40 Metern entspricht.</p> <p>(2) Auf besonders verdichtungsempfindlichen Böden ist der Abstand der Feinerschließungslinien auf durchschnittlich mindestens 60 Metern zu beschränken.</p> <p>(3) Auf den Feinerschließungslinien hat die Befahrung bodenschonend zu erfolgen, wobei insbesondere Grundbruch (viskoplastische Bodendeformation) zu vermeiden ist.</p>
Erfüllungszeitpunkt	Das Kriterium ist ab Beginn der Bindefrist zu erfüllen.
Erläuterungen	Der Einsatz von Pferden sowie von diesen gezogenen Rückehilfen ist flächendeckend zulässig.

A-5 Totholz

Anforderungen	<p>(1) Auf der Förderfläche ist Totholz kontinuierlich anzureichern, sodass spätestens zum Ende der Bindefrist durchschnittlich mindestens 10 Prozent des lebenden Vorrats als Totholz vorliegen.</p> <p>(2) Totholz hat stehend und liegend sowie in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden vorzuliegen.</p> <p>(3) Bei der Holzernte sind Baumkronen und Schlagabraum auf der Fläche zu belassen, sofern Gründe des Wald- und Brandschutzes dem nicht entgegenstehen.</p>
Erfüllungszeitpunkt	<p>Satz 1 der Anforderungen ist spätestens zum Ende der Bindefrist vollständig zu erfüllen, wobei die Anforderung spätestens mit Abschluss des fünften Jahres der Bindefrist hälftig zu erfüllen ist.</p> <p>Die Sätze 2 u. 3 des Kriteriums sind ab Beginn der Bindefrist zu erfüllen.</p>
Erläuterungen	<p>Um den geforderten Totholzvorrat zu erreichen, ist insb. auf vorratsreichen Standorten ein überwiegender Anteil an Starktotholz anzustreben. Starktotholz misst am stärkeren Ende mindestens 0,5 Meter bei den Baumarten Eiche, Buche und anderen Laubbäumen mit hoher Lebensdauer (ALH) sowie 0,3 Meter bei Laubbäumen mit niedriger Lebensdauer (ALN) und Fichte, Tanne, Douglasie, Kiefer, Lärche und anderen Nadelbäumen.</p> <p>Sofern der geforderte Totholzvorrat durchschnittlich erreicht wird, kann die räumliche Verteilung des Totholzaufkommens variieren, insb. aus Gründen des Wald- und Brandschutzes sowie um dem natürlichen Totholzaufkommen der verschiedenen Waldentwicklungsphasen Rechnung zu tragen.</p>

A-6 Habitatbäume

Anforderungen	<p>(1) Auf der Förderfläche sind durchschnittlich 10 Habitatbäume je Hektar vorzuhalten, welche mindestens ein Mikrohabitat und einen Brusthöhendurchmesser von 0,3 Metern aufweisen.</p> <p>(2) Habitatbäume sind bis zur Zersetzung im Bestand zu belassen und zu kennzeichnen.</p>
Erfüllungszeitpunkt	Das Kriterium ist ab Beginn der Bindefrist zu erfüllen, wobei die Kennzeichnung der Habitatbäume spätestens mit Abschluss des fünften Jahres der Bindefrist abzuschließen ist.
Erläuterungen	<p>Die Anordnung der Habitatbäume in Habitatbaumgruppen oder Altholzinseln ist zulässig.</p> <p>Soweit eine Verteilung von 10 Habitatbäumen je Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Förderfläche verteilt werden. Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind, auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist, oder für welche das Fördermodul B in Anspruch genommen wird.</p> <p>Ein vollständig abgestorbener Habitatbaum gilt als Totholz entsprechend Kriterium A-5.</p>

A-7 Wasserrückhaltung

Anforderungen	<p>(1) Auf der Förderfläche sind Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen zu unterlassen und rückzubauen.</p> <p>(2) Die Dynamik der Fließgewässer mit ihrem natürlichen Verlauf und den Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft ist zuzulassen.</p> <p>(3) Ausnahmen sind zulässig, sofern übergeordnete Gründe vor Ort dem Förderkriterium entgegenstehen.</p>
Erfüllungszeitpunkt	Das Kriterium ist spätestens mit Abschluss des fünften Jahres der Bindefrist zu erfüllen.
Erläuterungen	Die Unterlassung und der Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen gelten nicht für solche Maßnahmen, die dem Erhalt von Forstwegen und forstlicher Infrastruktur dienen.

A-8 Fremdstofffreiheit

Anforderungen	<p>(1) Auf der Förderfläche ist auf die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.</p> <p>(2) Ausnahmen sind zulässig, sofern gesetzliche Pflichten oder behördliche Anordnungen und Genehmigungen dem Förderkriterium entgegenstehen.</p>
---------------	---

Erfüllungszeitpunkt	Das Kriterium ist ab Beginn der Bindefrist zu erfüllen.
Erläuterungen	Im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten als Pflanzenschutzmittel Insektizide, Fungizide und Herbizide. Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugetieren, zum Verbisschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen sind keine Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Förderrichtlinie.

A-9 Natürliche Waldentwicklung

Anforderungen	<p>(1) Auf 5 Prozent der Förderfläche ist natürliche Waldentwicklung zuzulassen.</p> <p>(2) Findet die Ausweisung der Fläche unter natürlicher Waldentwicklung in Teilflächen statt, so haben die einzelnen Teilflächen mindestens 0,3 Hektar zu betragen.</p> <p>(3) Das Förderkriterium ist ab einer Förderfläche von 20 Hektar zu erfüllen.</p> <p>(4) Die Bindefrist für dieses Förderkriterium beträgt 20 Jahre.</p>
Erfüllungszeitpunkt	Das Kriterium ist ab Beginn der Bindefrist für die gesamte Bindefrist zu erfüllen.
Erläuterungen	<p>Natürliche Waldentwicklung im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn auf Waldflächen von mindestens 0,3 Hektar Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind. Ausnahmen für Eingriffe in den Baumbestand sind naturschutzpflegerische Eingriffe sowie dringend notwendige Verkehrssicherungs- und Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die gefälltten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben, wenn nicht andere Gründe der Gefahrenabwehr oder der Bekämpfung invasiver Neobiota dagegensprechen.</p> <p>Naturschutzfachlich notwendig sind Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die unabdingbar erforderlich sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten, geschützte Biotope oder Waldlebensraumtypen) entgegen der natürlichen Entwicklung und Dynamik zu erhalten. Dies kann auch die Aufrechterhaltung bestimmter kulturbetonter Waldformen (z. B. Nieder-, Mittel-, Hutewälder, Waldränder) umfassen.</p>

Förderkriterien Modul B

B-1 Natürliche Waldentwicklung in alten Wäldern

Anforderungen	<p>Auf der Förderfläche können eine oder mehrere Teilflächen für die Dauer von 20 Jahren in die natürliche Waldentwicklung überführt werden.</p> <p>Die ausgewählten Teilflächen haben die folgenden Kriterien zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Das Alter der Bäume der herrschenden Schicht beträgt mindestens 120 Jahre.(2) Die Baumartenzusammensetzung weist mindestens 70% Laubbaumarten auf.(3) Die Baumartenzusammensetzung ist heimisch und standortgerecht, besteht aus überwiegend standortheimischen Baumarten und weist maximal 20% nicht-heimische Baumarten auf.(4) Die Baumartenzusammensetzung lässt sich mit der Anlage zur Berechnung des Förderbetrages darstellen.(5) Auf den ausgewählten Teilflächen hat im Zeitfenster zwischen Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie und Inanspruchnahme der Förderung keine Holzernte stattgefunden.(6) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Fördermoduls A sind die ausgewählten Teilflächen nicht Gegenstand der Förderung unter dem Förderkriterium A-9.(7) Für die ausgewählten Teilflächen gelten keine der unter Nr. 4.1.5 der Förderrichtlinie genannten Bedingungen.(8) Die ausgewählte Teilfläche beträgt mindestens einen Hektar.(9) Die ausgewählten Teilflächen sind im Bestand auszuweisen.(10) Bei Antragstellung ist ein kartographischer Nachweis der Teilfläche entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben des Projektträgers zu erbringen.
Förderbetrag	<p>Individueller Förderbetrag je Hektar entsprechend Anlage.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt jährlich.</p>

B-2 Totholz auf Kalamitätsflächen

Anforderungen	<p>Auf der Förderfläche kann auf einer oder mehreren ausgewählten Kalamitätsflächen 50 Prozent des Vorrats für die Dauer von 20 Jahren als Totholz belassen werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme dieses Förderkriteriums ist nur zulässig, sofern dabei die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zum Waldschutz eingehalten werden und insb. der Schutz benachbarter Waldbestände sowie anderer Schutzgüter wie Natur-, Wasser-, Immissions- oder Lawinenschutz gewährleistet ist. Im Falle von Gradationen von Borkenkäfern sind nur solche Störungsflächen förderfähig, bei denen ein ausreichender Abstand von mindestens 500 Metern zu benachbarten, potentiell gefährdeten Waldbeständen gewährleistet ist.</p> <p>Zur Etablierung strukturierter, klimastabiler Mischwälder und zur Erleichterung der Einhaltung des Arbeitsschutzes soll die Anordnung des belassenen Totholzes in flächig verteilten Totholzinseln erfolgen. Auf dem verbleibenden Anteil der Störungsfläche soll eine rasche Wiederbewaldung erfolgen.</p> <p>Die ausgewählten Kalamitätsflächen haben die folgenden Kriterien zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Von der ausgewählten Kalamitätsfläche geht zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Gefährdung der o.g. Schutzgüter aus.(2) Die Kalamität ist nicht vor Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie aufgetreten.(3) Die auf der Kalamitätsfläche vorliegende Baumartenzusammensetzung lässt sich mit der Anlage zur Berechnung des Förderbetrages darstellen.(4) Das belassene Totholz weist eine repräsentative Stärkeklassenverteilung auf.(5) Die ausgewählte Kalamitätsfläche beträgt mindestens einen Hektar.(6) Die ausgewählten Teilflächen sind im Bestand auszuweisen.(7) Bei Antragstellung ist ein kartographischer Nachweis der Teilfläche entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben des Projektträgers zu erbringen.
Förderbetrag	<p>Individueller Förderbetrag je Hektar entsprechend Anlage.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt jährlich.</p>